

Ersteinmal 2 Mal wöchentlich am Mittwoch und am Sonnabend.

Inserationspreis für die 7 Mal gepaltene Zeitzeile oder deren Raum 6 Kop.

Mitauische Zeitung.

Abonnementpreis in Mitau: jährlich 2 Rbl. 60 Kop., halbjährlich 1 Rbl. 30 Kop., vierteljährlich 76 Kop., mit Zustellung ins Haus: jährlich 3 Rbl., halbj. 1 Rbl. 65 Kop., viertelj. 90 Kop. Ueber die Post: jährlich 3 Rbl. 75 Kop., halbjährlich 2 Rbl., vierteljährlich 1 Rbl. 10 Kop.

Annahme von Abonnements und Inseraten:

In Mitau: Steffenhagen & Sohn, Buchh. von Ferd. Westhorn, Fr. Lucas u. H. Mannan. In Riga: Buchh. von A. Symmel u. M. Stieba. In Libau: Buchh. von G. L. Zimmermann. In Goldingen: Buchhandl. von Ferd. Westhorn. In a d e n f e l d p r. St. Gallstadt (Laurien): Jacob Bloch, Buchhandl.

Einunddreißigster Jahrgang.

Annahme von Abonnements und Inseraten:

In Bauske: Handlung von Kallmann und R. Stepermann. In Windau: Th. G. Antmann. In Friedrichstadt: A. Schwabe. In Hafenpoh: Apotheke von E. G. Wittenstein. In Tukum: Buchhandlung von J. Biragal. Eisenbahnstation Kuz: Inspector Bogel.



Die Reichsduma.

Das Statut über die Wahlen zur Reichsduma. Allgemeine Bestimmungen.

Die Wahl für die Reichsduma finden statt: in folgenden Gouvernements und Städten: Petersburg, Moskau, Astrachan, Wladiwostok, Wilna, Boronetz, Jekaterinoflaw, Irkutsk, Kasan, Kiew, Kischinew, Kurland, Odessa, Rostow am Don, Rishni-Kowgorod, Odesa, Drel, Riga, in Rostow am Don gemeinschaftlich mit Rischschewan, Samara, Sfaratow, Tschikent, Tiflis, Ufa, Charkow, Jaroslawl. Die Wahlen in den Gouvernements des Fortums Polen, dem Ural- und Turgaigebiet, den Gouvernements und Gebieten Sibiriens, der Generalgouvernements: des Steppengebietes, des Turkestangebietes, der Statthalterchaft des Kaukasus, sowie bei den nomadisierenden Fremdbestimmten werden auf Grund besonderer Regeln vollzogen. Die Wahl der Mitglieder der Duma findet in den Gouvernements durch Vermittlung von Gouvernementswahlversammlungen statt, die unter dem Vorsitz des Gouvernements-Adelsmarschalls aus von drei Wahlkongressen gewählten Wählern gebildet werden — nämlich dem Kongress der Grundbesitzer, der städtischen Wähler und der Bevollmächtigten der Gemeinden (Wolost) und Kosakenbesitzer (Stanz). Die Zahl der Wahlmänner jedes Gouvernements schwankt zwischen 32 und 225.

Die Wahl der Mitglieder der Duma seitens der Städte wird durch eine unter dem Präsidium des Stadthauptes stehende Wahlversammlung von Wählern bewerkstelligt, die in den Residenzen in einer Anzahl von 160, in den übrigen Städten in einer Anzahl von 80 Personen gewählt werden.

Nicht wahlberechtigt sind Frauen, Personen unter 25 Jahren, Lernende und in aktivem Dienst stehende Militärpersonen und umherziehende Fremdbestimmte. An den Wahlen beteiligen sich nicht Gouverneure, Stadthauptleute, Bigogouverneure, sowie auch die Polizeiführer derjenigen Gouvernements und Städte, in denen die Wahlen stattfinden. Frauen können ihren Vermögensgenuss an ihre Männer und Söhne übertragen zwecks Beteiligung an den Wahlen. Die Söhne können an Stelle ihrer Väter nach ihrem unbeweglichen Vermögen an den Wahlen teilnehmen.

Die Wahlkongresse werden in die Gouvernements- oder eine Kreisstadt einberufen und zwar: die Kongresse der Landeigentümer des Kreises und der Gemeindebevollmächtigten unter dem Vorsitz des Kreis-Adelsmarschalls, der Kongress der städtischen Wähler unter dem des Stadthauptes.

An dem Kongress der Kreis-Grundbesitzer beteiligen sich solche Personen, die im Kreise Landbesitzer entrichtenden Grundbesitz in einer Ausdehnung, die für einen jeden Kreis auf 100 bis 800 Dessjatinen festgesetzt ist, haben oder über unbewegliches Eigentum, das kein handelsgewerbliches Etablissement darstellt, im Wert von nicht unter 15,000 R. verfügen. Ferner Bevollmächtigte der Inhaber von im Kreise belegenen Grundbesitz oder Immobilien, die niedriger als der Zensus sind, und zwar je ein Bevollmächtigter auf den vollen Zensus und schließlich Bevollmächtigte der Geistlichen, die im Kreise Kirchenland innehaben.

An dem Kongress der städtischen Wähler beteiligen sich a. Personen, die in städtischen Anstellungen im Kreise unbewegliches Eigentum besitzen, das zur Besteuerung für die Landesabgaben auf 1500 Rbl. taxiert ist, oder die Lösung eines Gemeinbesitzes für Handelsunternehmungen der ersten beiden Kategorien, oder für industrielle Etablissements der ersten fünf Kategorien, oder aber für Dampferunternehmungen erfordern, deren Grundgewerbesteuer nicht weniger als 50 Rbl. beträgt.

b. Personen, die die Staats- Wohnungssteuer, beginnend mit der 10. Kategorie, entrichten.

c. Personen, die die Grundgewerbesteuer für persönliche gewerbliche Beschäftigungen erster Kategorie bezahlen.

An dem Kongress der Wolost-Bevollmächtigten beteiligen sich Gewählte der Wolost-Versammlungen des Kreises, je zwei pro Versammlung. Diese Gewählten werden von den Wolost-Versammlungen aus den Bauern erwählt, die zum Besitze der Dorfgemeinden in der betreffenden Wolost gehören.

An den städtischen Wahlversammlungen zur Wahl der Wähler der Stadt beteiligen sich:

Personen, die in den Grenzen der Stadt unbewegliches Eigentum, in den Residenzen von nicht weniger als 3000 Rbl., in den übrigen Städten von nicht weniger als 1500 Rbl. Lagerwert haben.

Besitzer von handelsgewerblichen Unternehmungen, in den Residenzen — Handelsabteilungen erster Kategorie, Industrie-Unternehmen der drei ersten Kategorien oder aber Dampfer-Unternehmungen, deren Grundgewerbesteuer nicht weniger als 500 Rbl. ausmacht; in den anderen Städten — Handelsabteilungen der beiden ersten Kategorien, Industrie-Unternehmen der ersten fünf Kategorien und Dampfer-Unternehmungen, die nicht weniger als 50 Rbl. Grundgewerbesteuer entrichten.

Personen, die die Grundgewerbesteuer für persönliche gewerbliche Beschäftigungen erster Kategorie zahlen.

Personen, die die Wohnungssteuer, beginnend von der 10. Kategorie, entrichten.

nements-Wahlkommissionen unter dem Vorsitz des Präsidenten des Bezirksgerichts, aus dem Dirigierenden des Kameralhofes, dem Adelsmarschall, dem Vorsitzenden des Gouvernements-Adelsrats, dem Stadthaupt, einem Bezirksgerichtsgliede und dem permanenten Gliede der Gouvernementsbehörde; b. die Kreis-Wahlkommissionen unter dem Vorsitz eines Bezirksgerichtsgliedes, aus dem Kreis-Adelsmarschall, dem Friedens- oder Stadtrichter, dem Vorsitzenden des Kreislandeschaftsamt, dem Stadthaupt, dem Steuerinspektor und einem der Landhauptleute.

Ueber die Wahllisten. Die Listen derjenigen Personen, die das Recht haben, an den Kongressen der Grundbesitzer und städtischen Wähler zu teilnehmenden Wahlen teilzunehmen, werden von den Landeshauptleuten und Stadthaupten aufgestellt. Die Listen derjenigen Personen, die das Recht auf Teilnahme an der Wahl von Wählern für die städtische Wahlversammlung haben, werden vom Stadthauptamt aufgestellt. In die Wahllisten werden die Namen solcher Personen aufgenommen, die Besitzer von Immobilien sind und die Gewerbesteuer seit mindestens einem Jahre, die Quartiersteuer oder seit mindestens drei Jahren zahlen. Die Listen werden sechs Wochen vor den Wahlen in den lokalen Blättern publiziert, und zwar in einer Weise, die ihre Kundbarkeit am meisten sichert. Im Laufe von zwei Wochen können Klagen über die Intelligenz der für die Wahlversammlungen aufgestellten Wahllisten vorgebracht werden. — In den zu Beginn genannten Städten werden zwecks Vollziehung der Wahlen für die städtische Wahlversammlung in jedem Wahlbezirk Wahlkommissionen gebildet, die aus einem Vorsitzenden und zwei Gliedern bestehen. Diese Personen sind vom Stadthaupt aus der Zahl der Wahlberechtigten auszuwählen.

Die Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, auf den Kongressen durch Kugel-Abstimmung, in der städtischen Wahlversammlung nach dem Wahlzettelsystem. Zu Wählern können nur solche Personen erwählt werden, die das Recht haben, an den Wahlen in dem betreffenden Bezirk oder auf demjenigen Kongress teilzunehmen, wo die Wahlen vollzogen werden. Als Wähler der Kreise werden diejenigen Personen anerkannt, die über die Hälfte der Stimmen der an dem Kongress teilnehmenden für sich erhalten haben. In den Städten werden die Wähler durch einfache Stimmenmehrheit des Wahlbezirks erwählt.

Klagen über Unrichtigkeiten in den Wahlen sind innerhalb einer dreitägigen Frist zulässig. Die Listen der Wähler der Gouvernementswahlversammlungen werden von der betreffenden Kreis-Wahlkommission, die der Wähler der städtischen Wahlversammlungen von der Gouvernements-Wahlkommission aufgestellt. Die Listen müssen ohne Aufschub publiziert werden.

Ueber die Vollziehung der Wahlen für die Reichsduma. In der Gouvernements-Wahlversammlung wählen die Wähler der Kreise und die Gemeinde-Bevollmächtigten zu allererst aus ihrer Mitte ein Mitglied der Reichsduma. Hierauf erwählt die Wahlversammlung in ihrem allgemeinen Besitze die übrigen in dem Verzeichnis angegebene Anzahl der Dumaglieder. Sowohl in der Gouvernements- als auch in der städtischen Wahlversammlung wird die Wahl durch ein geheimes Kugelballotement vollzogen. Durch ein vorläufiges geheimes Zettelballotement werden die Kandidaten ermittelt. Falls die Zahl der Personen, die in der Gouvernements- oder städtischen Wahlversammlung über die Hälfte der vorhandenen Stimmen erhalten haben, nicht die der zu wählenden Dumaglieder erreicht, so vollzieht die Versammlung am anderen Tage in derselben Ordnung Ergänzungswahlen. Sollten diese Ergänzungswahlen erfolglos verlaufen, so werden am dritten Tage die Schlusswahlen zur Beschaffung der noch fehlenden Mitglieder vollzogen, wobei diejenigen Personen für gewählt gelten, die eine relative Stimmenmehrheit erhalten haben. Personen, die im Staats-Zivildienst stehen und ein Amt mit einem bestimmten Gehaltsbetrag haben, sind verpflichtet ihre Stellung aufzugeben.

Niemand kann sich in mehr als einer Wahlversammlung zum Glied der Duma wählen lassen.

Zu Gliedern der Duma können Personen, die die russische Sprache nicht beherrschen, nicht gewählt werden.

Klagen über die Dumawahlen werden durch den Gouverneur beim Dirigierenden Senat eingereicht. Falls die Wahlen annulliert werden sollten oder ein Glied der Duma mehr als ein Jahr vor dem Termin der allgemeinen neuen Wahlen ausscheidet, werden neue Wahlen vorgenommen.

Das Verzeichnis der Mitglieder der Reichsduma wird vom Dirigierenden Senat zusammengestellt und von ihm zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Regeln für die Wahlen für die städtischen Wahlversammlungen. Den Wählern eines jeden Wahlbezirks wird anheimgestellt, im Laufe eines Monats vor den Wahlen Versammlungen zu organisieren, um über die einer Wahl Würdigen zu konferieren. An diesen Versammlungen dürfen nur die Wähler des betreffenden Wahlbezirks teilnehmen und diese Versammlung ist auf Verlangen des Betreters der Polizei sofort zu schließen. Der Wähler hat dem Vorsitzenden der Wahlkommission persönlich seinen Wahlzettel einzubringen, worin der Name, Vaters- und Familiennamen der Personen angegeben ist, für die der Wähler stimmt, doch darf die Anzahl der Namen die Zahl der zu Wählenden nicht übersteigen.

In jedem Bezirk währen die Wahlen einen Tag. Die Wahlen werden in allen Wahlbezirken gleichzeitig vorgenommen.

Die Stimmengahl wird am folgenden Tag festgesetzt und zwar in einer Sitzung der Wahlkommission, der die Wähler beiwohnen dürfen.

Verzeichnis der Anzahl der Dumaglieder aus 51 Gouvernements und Gebieten: Archangel 2; Astrachan, Kurland, Olonez, Petersburg, Sadowopol, Estland je 3; Livland, Pleskau, Jaroslaw je 4; Wolgoda, Kaluga, Ufa je 5; Wilna, Witebsk, Wladimir, Komno, Kholmna, Moskau, Rishni-Kowgorod, Kowgorod, Pensa, Sibirsk, Smolensk, Laurien je 6; Grodnos, Mohilew, Orenburg je 7; Westasien, Drel, Njassan, Iwer je 8; Jekaterinoflaw, Kasan, Kinsk je 9; Kurland, Sfaratow, Ufa, Charkow, Tschernigow je 10; Boronetz 11;

Poltawa, Samara, Tambow je 12; Wolhynien, Wjatka, Perm, Podolien je 13; Kiew 15 Deputierte.

Aus den Städten: St. Petersburg 6, Moskau 4, Astrachan, Rishinew, Wilna, Boronetz, Kowgorod am Don, Jekaterinoflaw, Kasan, Kiew, Kinsk, Riga, Rishni-Kowgorod, Drel, Samara, Sfaratow, Ufa, Charkow, Odesa, Jaroslaw je einen Deputierten.

Zu den Wahlen in die Reichsduma.

Den Beilagen zu Art. 2, 4 und 12 der Verordnung über die Wahlen entnehmen wir nachstehende auf die Ostseeprovinzen bezügliche Daten:

Demnach soll die Zahl der Mitglieder der Reichsduma (Beilage zu Art. 2) betragen:

Von der Stadt Riga — 1; von den übrigen Städten und Kreisen Livlands — 4, in Summa 5. Kurland soll 3 Mitglieder in die Duma senden und Estland gleichfalls 3, so daß die Ostseeprovinzen im ganzen durch 11 Mitglieder in der Reichsduma vertreten sein werden.

Die Zahl der Wahlmänner (Beilage zu Art. 4) ist aus folgenden Tabellen zu ersehen:

Table with columns: Kreis, Anzahl der Wähler, Anzahl der Abgeordneten. Includes sections for Livland, Kurland, and Estland.

Die Beilage zu Art. 12 enthält die Normen des Landareals, die zur Teilnahme am Kongress der Grundbesitzer berechnen:

Table with columns: Kreis, Anzahl der Wähler, Anzahl der Abgeordneten. Includes sections for Livland, Kurland, and Estland.

Die Beilage zu Art. 12 enthält die Normen des Landareals, die zur Teilnahme am Kongress der Grundbesitzer berechnen:

Livland: in den Kreisen Walf, Wenden, Werro, Bernau und Desel — 300 Dessjatinen (ca. 900 Kostellen), in den Kreisen Riga, Wolmar, Jurjew (Dorpat) und Fellin — 200 Dessjatinen (ca. 600 Kostellen).

Kurland: im Kreise Doblen — 125 Dessjatinen, im Kreise Bauske — 170, in den Kreisen Grobin und Ilust — 175, im Kreise Tukum — 190, in den Kreisen Posenpoh, Gottingen, Talsen und Friedrichstadt — 200 und im Windauer Kreise — 270 Dessjatinen.

Estland: in den Kreisen Reval und Wesenberg — 250 Dessjatinen, im Weissensteinischen — 200 und im Kapfischen — 300.

Vom Kriege.

Zu den Friedensverhandlungen, die eine kurze Unterbrechung erfahren hatten — die Sitzungen der Konferenz sollen heute wiederum aufgenommen werden — meldet man aus Portsmouth vom 23. (10.) August:

Es wird berichtet, Baron Komura habe sich mit dem Vorschlag des Präsidenten Roosevelt, auf der heutigen Konferenz auf einen Kompromiß einzugehen, einverstanden erklärt. In gut unterrichteten Kreisen hält man einen definitiven Bruch heute für ausgeschlossen. Es ist bekannt, daß der Vorschlag Roosevelts den japanischen Forderungen gerecht wird und zugleich Rußland die Möglichkeit bietet, der Welt erklären zu können, daß es keinen Fußbreit Landes abgetreten und keinen Kopfen Kontribution bezahlt habe. Im Kürze besteht der Vorschlag darin, daß Rußland von Japan Sachalin oder einen Teil davon auskauft für eine Summe, deren Höhe, falls sie nicht durch beiderseitiges Uebereinkommen bestimmt wurde, durch ein Schiedsgericht in irgendeiner Form festgesetzt wird. In der Folge wird diese Summe, zusammen mit dem Gelde, das Japan von China für die Abtretung der Eisenbahn und von Rußland für den Unterhalt der Kriegsgefangenen erhält, alle Kriegsausgaben Japans decken. In praxi führt dieser Modus von Verzicht auf den Artikel 5 seitens Japans und auf den Artikel 9 seitens Rußlands. Weiter wird unter demselben Datum aus Portsmouth gemeldet, daß Klausel 5 Abtretung Sachalins, Klausel 9 Kriegsschiffabgabe, 10 Auslieferung der internierten Kriegsschiffe an Japan, 11 Einschränkung der russischen Seemacht im Fernen Osten von den Russen abgelehnt wurde und zwar Klausel 5 und 9, weil sie

Rußlands unwürdig seien. Hinsichtlich Artikel 9 erklärte Rußland: Obwohl der Modus ungewöhnlich sei, sei es gewillt, die durch die russischen Kriegsgefangenen entstandenen Kosten bezahlen, auch der Frage der sonstigen Kriegskosten näherzutreten, falls Japan garantiert, daß die ausgezahlten Summen nicht gegen Rußland verwandt werden. Klausel 10 erklärte Witte für „widerförmig und beleidigend“ für Rußland und gegen alles Völkerrecht, so daß, wenn nichts anderes Japan und Rußland trennte, Rußland diesen Punkt ruhig einem internationalen Schiedsgericht zivilisierter Nationen überlassen könne. Hinsichtlich der Klausel 11 erklärte Witte, daß die russischen Delegierten keine Forderung unterzeichnen würden, die die Rechte Rußlands einschränkt, die Rußland von seiner Macht oder Mächten auf Erden ableitet. Aus autoritativer Quelle wird darauf hingewiesen, daß der Rußland gemachte Vorschlag, den nördlichen Teil Sachalins abzukufen, der bereits abgewiesenen Forderung, die Kriegskosten zu bezahlen, gleichkommt. Japan besteht einfach auf Ersatz der Kriegskosten in Form von Geldern, die für den Verkauf Sachalins zu zahlen sind. Rußland kann keine Kontribution zahlen, unter welcher Bezeichnung sie auch gehen möge und kann die Vorschläge Japans nicht als einen Beweis aufrichtiger Friedenswünsche halten. Damit die Bemühungen der Amerikaner von Erfolg gekrönt seien, ist es nötig, Japan zu bewegen, von seiner Forderung, daß ihm die Kriegskosten ersetzt werden, abzugehen. Der Frieden kann nur dann gesichert werden, wenn Japan dieses tut.

Einem Berliner Spezialtelegramm der „Dünabz.“ vom 24. (11. August) zufolge, brachten die Japaner neue Vorschläge ein. Sie verzichteten auf die Auslieferung der russischen Schiffe in den neutralen Häfen und auf die Einschränkung der russischen Seemacht im Osten, beharrten hingegen auf ihren Forderungen betreffend Sachalin und eine Kriegsschiffabgabe. Präsident Roosevelt vermittelt in rühmlichster Weise. Seine Bemühungen werden, wie die „New-York Times“ mitteilen, von drei neutralen Mächten unterstützt. Der Portsmouther Berichterstatter des „L.A.“ kann mit Bestimmtheit versichern, daß die Russen im Laufe des Mittwoch-Abends nochmals Instruktionen aus Petersburg erhalten haben, daß sie in keinem Punkte nachgeben dürfen, dagegen lassen die Japaner wie nie zuvor durchblicken, daß sie zu Konzessionen bereit sind. Trotzdem lauten die letzten Meldungen über die Friedenskonferenz, wie der „Dünabz.“ unterm 25. (12.) August aus Berlin despektiert wird, gestern weniger günstig da die russischen Delegierten die Zahlung von Kriegskosten als wider die nationale Ehre gehend unbedingt verweigern. Die Friedensfreunde vertrauen trotzdem auf die Vermittlung des Präsidenten Roosevelts.

Auf der mandchurischen Front ist vorläufig alles nach wie vor ruhig; dagegen sollen die Japaner eine erhöhte Tätigkeit sowohl von Korea aus, als auch gegen die Küsten des fernen Nord-Osten entfalten. In den Agentur-Meldungen, die aus der Mandchurie einlaufen, wird dem Friedensschluß sichtlich entgegengearbeitet. So drahtet ein Agentur-korrespondent aus Sychja:

„Die hier eingegangene Nachricht von der Erklärung des Staatssekretärs Witte, daß unsere Regierung fest entschlossen sei, keine Kontribution zu zahlen und Sachalin nicht abzutreten, hat in der Armee einen guten Eindruck hervorgerufen. Die Armee ist davon überzeugt, daß den Erfolgen des Feindes zu Lande jetzt eine Grenze gesetzt ist.“

Der Allerhöchste Erlaß an den Dirigierenden Senat

über die Verhängung des Kriegszustandes über Kurland hat nach dem „Reg.-Anz.“ folgenden Wortlaut:

„Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Unterdrückung der im Gouv. Kurland stattfindenden Unruhen haben Wir für notwendig erkannt:

1) Das Gouvernement Kurland als im Kriegszustand befindlich zu erklären und die Gültigkeit des Reglements über die im Kriegszustande befindlichen Ortschaften auf Kurland auszuheben (Beilage zu Art. 23, Bb. II der Gesefsamml.). Verordnung über die allgemeine Gouv.-Inst. Edit. 1892).

2) Inbezug auf dieses Gouvernement dem Kommandierenden der Truppen des Wilnaer Militärbezirks die Rechte, die in Gebieten, über welche der Kriegszustand verhängt wird, der Militär-obrigkeit zukommen, sowie die besonderen Rechte und Obliegenheiten der Administrativorgane des Zivilresorts in Sachen der Wahrung der Staatsordnung und der öffentlichen Ruhe, zu verleihen.

3) Der erwähnten Person zu gestatten, die ihr durch Art. 19 des oben erwähnten Reglements verliehenen Rechte einer zu dem Zweck speziell ernannten Person zu übertragen, wobei dem Kommandierenden der Truppen des Wilnaer Militärbezirks das Recht zusteht, die Verfügungen jener, die sich auf die Wahrung der Staatsordnung und der öffentlichen Ruhe beziehen, abzuändern.

Ueber die Ausführung dieser Maßnahmen haben Wir in einem Erlaß vom heutigen Tage dem die Polizei leitenden Gehülfen des Ministers des Innern Befehl erteilt.

Der Dirigierende Senat wird nicht unterlassen, zur Vollstreckung dieses die erforderlichen Verfügungen zu treffen.“

Auf dem Original hat Seine Majestät der Kaiser höchstpersönlich zu unterzeichnen geruht: Peterhof, 6. August 1905.

Zur Aufhebung des Kriegszustandes in Russland

bringt die „Duna-Zg.“ nach dem Art. 19 des betr. Reglements (Gesetzsamml. Bd. II, Beilage zum Art. 23 der Verordn. über die Gouvernementsinstitutionen) zur Orientierung folgende Angaben über die Vollmachten des General-Gouverneurs:

Der Generalgouverneur resp. die mit seinen Vollmachten ausgestattete Person hat das Recht:

1) Obligatorische Verordnungen in Sachen der Vorbeugung von Ruhestörungen und Vergehen gegen die Staatssicherheit zu erlassen, darunter: über die Verpflichtung der Immobilienbesitzer und ihre Verwalter bezüglich der internen Aufsicht in den Grenzen ihrer Besitzlichkeiten, über den Wobus dieser Aufsicht und der Ernennung und Entlassung von Personen, denen von den Besitzern solche Obliegenheiten auferlegt werden u. dgl.

2) Für die Verletzung solcher Verordnungen Strafen anzusetzen, und zwar bis zu 3 Monaten Gefängnis oder Festungshaft, resp. Geldstrafen bis zu dreitausend Rubl.

3) Aus eigener Machtvollkommenheit die Schuldigen den erwähnten Strafen zu unterziehen oder hierzu die ihm unterstellten Gouverneure, Stadthauptleute und Oberpolizeimeister zu bevollmächtigen.

4) Vor das Gericht gehörende Vergehen, auf die eine die obigen Normen nicht übersteigende Strafe steht, zur Entscheidung auf administrativem Wege zu überweisen, was vorher zur allgemeinen Kenntnis zu bringen ist.

5) Von der Staatsanwaltschaft die Vorstellung jeder, noch in der Untersuchung befindlichen und dem Gericht noch nicht übergebenen Angelegenheit zwecks Einsicht zu verlangen.

6) Einzelne, von den allgemeinen Kriminalgesetzen vorgegebene Verbrechen dem Kriegsgericht zur Verhandlung nach den für die Kriegszeit geltenden Gesetzen zu überweisen.

7) Der Kompetenz der allgemeinen Gerichte ganze Kategorien von Verbrechen und Vergehen zu entziehen und sie dem Kriegsgerichte zu überweisen.

8) Für vom Zivilgericht verhandelte Prozesse, deren öffentliche Verhandlung zur Erregung der Gemüter und Aufstrebungen führen könnte, den Ausschluß der Öffentlichkeit zu fordern.

9) Für Prozesse über Staatsverbrechen die obige Forderung resp. noch andere Einschränkungen zu fordern.

10) Die Urteile des Kriegsgerichts in den sub 6 und 7 erwähnten Sachen endgültig zu konfirmieren.

11) Jederlei Volks-, gesellschaftliche und private Versammlungen zu verbieten.

12) Die Schließung von Handels- und industriellen Etablissements für eine bestimmte Frist oder die ganze Dauer des Kriegszustandes zu verfügen.

13) Die ordentlichen Versammlungen der ständischen, städtischen und landwirtschaftlichen Institutionen zu sistieren und zu schließen, außerordentliche zu gestatten und in jedem einzelnen Falle die Fragen zu bestimmen, die von der Tagesordnung zu streichen sind.

14) Periodische Zeitschriften für die ganze Dauer des Kriegszustandes zu suspendieren.

15) Befehle für die Dauer eines Monats zu erteilen, mit Genehmigung des Kommandierenden der Armee (im gegebenen Falle des Kommandierenden der Truppen des Wilnaer Militärbezirks — d. R.) auch für die ganze Dauer des Kriegszustandes.

16) Einzelnen Personen den Aufenthalt im Gebiet zu verbieten.

17) Einzelne Personen in die inneren Gouvernements des Reiches unter polizeiliche Aufsicht, für die Dauer des Kriegszustandes, zu ermitteln, desgleichen Ausländer über die Grenze zu befördern.

18) Für die Dauer des Kriegszustandes Immobilien zu sequestrieren und Mobilien und die Einnahme von denselben zu beschlagnahmen, falls durch die Verwendung solcher Vermögens resp. der Einnahmen seitens der Besitzer verbrecherische Zwecke erreicht werden oder aber die gefährliche Verwertung jener die öffentliche Ordnung erhebende Folgen nach sich zieht. Die Verwaltung der erwähnten Immobilien wird dem Domänenressort überwiesen, wobei den Eigentümern die nach Abzug der Verwaltungskosten restierende Reineinnahme ausgereicht wird.

19) Für die Dauer des Kriegszustandes Beamte aller Ressorts, bis zur 3. Rangklasse, sowie Wahlbeamte der ständischen, städtischen und landwirtschaftlichen Institutionen vom Amte zu entfernen.

Außerdem steht es dem Generalgouverneur zu, gewisse Gegenden des ihm unterstellten Gebietes speziell hierzu ernannt, nach besonderen Instruktionen fungierenden Personen unterzuordnen. (Art. 21.)

Die Rechte der Gouverneure werden, laut Art. 22 des betr. Reglements, dahin erweitert, daß sie die unverzügliche Entfernung von Beamten der Kommunalinstitutionen und der Regierungsbehörden zu verlangen berechtigt sind, falls sie nicht Wahlbeamte sind.

Art. 23 handelt von den Vollmachten der lokalen Polizei- und Gendarmeriechefs, denen folgende Verfügungen zustehen: 1) über die vorläufige Verhaftung (für die Zeit von höchstens zwei Wochen) von Personen, die der Verübung oder der Teilnahme an Staatsverbrechen, sowie der Zugehörigkeit zu widergesetzlichen Verbänden verdächtig sind und 2) über die Ausführung von Hausdurchsuchungen zu jeder Zeit und in allen Räumen ohne Ausnahme, sowie der Beschlagnahme von jeder Art Gegenständen, die auf verbrecherische Handlungen oder Absichten hindeuten.

Beschwerden über die dem Generalgouverneur unterstellten Institutionen sind im Laufe von zwei Wochen vorzustellen (Art. 24).

Die Untätigkeit der Beamten bei der Ausübung ihrer Obliegenheiten in dem im Kriegszustand befindlichen Gebieten wird gerichtlich nicht nur mit dem höchsten Strafmaß, sondern noch um eine oder zwei Stufen höher geahndet (Art. 25).

Sämtliche Zivilbehörden, sowie die Stadt- und Landratsämter sind verpflichtet, der Militärbehörde die verlangten Daten über die Zuverlässigkeit der Bevölkerung und einzelner Personen, sowie über die Mittel des Gebietes konfidentuell mitzuteilen (Art. 15).

Inland.

Ritau, 13. (26.) August.

Die ersten Nachrichten aus Portsmouth veranlassen den „St. Pet. Herald“ zu den nachstehenden, er Notlage der aus dem Kriege zurückkehrenden Sol-

daten und ihrer Familien geübten Betrachtungen: „Wenn wir“, schreibt das Gen. Blatt, „mit der ersten Wahrscheinlichkeit zu rechnen haben, daß der Krieg erbittert, denn je zuvor, fortgesetzt werden wird, dann wird auch noch die Gossudarstwenaja Duma ihr Wort zu sprechen haben. Nicht freilich in dem Sinne, daß sie über Krieg oder Frieden entscheidet — denn dazu fehlt ihr jegliche Machtbefugnis — aber in dem Sinne, daß sie wie ein Mann ihre Stimme erhebt gegen die nicht bloß unzulängliche, sondern direkt unwürdige Versorgung der Familien der kämpfenden Soldaten und der als Krüppel zurückkehrenden Vaterlandsveteraner.“

In diesen Tagen hat man so viel die Würde des russischen Staates im Munde geführt; aber wo bleibt diese Würde, wenn die zurückbleibenden Soldatenfamilien nicht bloß hungern müssen sondern auch noch wegen rückständiger Steuern ausgepfändet werden? Wo bleibt die Würde des russischen Staates, wenn diejenigen, die ihre Arme und Beine auf den mancharischen Feldern gelassen haben, nun innerhalb des Vaterlandes, für das sie zu elenden, arbeitsunfähigen Krüppeln geworden sind, — betteln gehen müssen?

Es ist nicht an der Zeit, daß Rußland durch den Mund seiner Vertretung einstimmig erklärt, daß die ungezählten Millionen Rubel, die während dieses Krieges von allerlei Hyänen aufgetrieben sind, nunmehr zur Linderung der entsetzlichen Not des aus tausend Wunden blutenden russischen Volkes verwendet werden müssen? Ist es nicht an der Zeit, daß gesetzliche Vorkehrungen getroffen werden zur Unterbringung der verkrüppelten Soldaten in die vielen vorhandenen untergeordneten Stellen der staatlichen Verwaltung?

Wenn der Krieg fortgesetzt werden muß, so muß er populär gemacht werden. Populär aber wird dieser Krieg nicht gemacht durch allgemeine Tiraden über die Würde Rußlands, sondern dadurch, daß Rußland anfängt, diejenigen Pflichten zu erfüllen, die das Fundament der Würde eines kriegerischen Staates bilden, d. h. daß Rußland die zurückgebliebenen Soldatenfamilien nicht hungern, die in feindlichen Feuer verbrühten nicht betteln läßt.

Groß und vielfältig sind die Aufgaben der kommenden Volksvertretung, aber die nächstliegende Aufgabe muß zuerst erledigt werden. Das seichte Geschwätz von der Würde Rußlands kann nicht die blutigen Tränen eines im Dienste des Vaterlandes sich aufopfernden Volkes trocken. Hier muß an Stelle des patriotischen Prahlens die patriotische Tat treten. Der russische Rubel soll nicht mehr die das Lebensmark des Staates ausaugenden Schmarozker die und feist machen, sondern in allererster Linie denen gehören, die ihr Blut und ihre Knochen für das Wohl und die Würde des Staates hingeben.

Wenn dies geschieht, dann wollen wir anfangen, freudig von der Würde Rußlands zu reden; und freudig wird das große, duldbare russische Volk in diese Rede einstimmen. Die bisherige Devise lautet: Nicht eine Kopeke Kriegsentwöhnung an Japan. Wäge die Gossudarstwenaja Duma die einzig richtige Motivierung dieser Devise finden: keine Kopeke an Japan, weil das russische Geld nicht zur Linderung und Heilung der japanischen, sondern der russischen Kriegswunden da ist!

In einem weiteren Artikel zieht der „St. Pet. Herald“ das Facit der ausländischen Urteile die Einberufung der Gossudarstwenaja Duma, und refümiert, daß wol die Mehrheit der ausländischen Blätter die materielle und formal beschränkte Rechte der kommenden russischen Volksvertretung als eine pädagogische Maßnahme der russischen Regierung zur allmählichen politischen Erziehung des russischen Volkes aufpaßt. Das citierte Blatt läßt sich dann wie folgt vernehmen:

Wir unererseits wundern uns über diese Auffassung der ausländischen Presse nicht im geringsten, da die augenblickliche Vorgänge im Innern Rußlands den Anschein erwecken müssen, als ob das russische Volk selber nicht weiß, was es will. Das nicht bloß verbrecherische, sondern auch sogar vom terroristischen Standpunkte aus geradezu wahnsinnige Hinuschlagen der untergeordneten Polizeifunktionäre, die ununterbrochenen Aufreizungen zum Mord und Mordanschlag, deren Resultat das Plündern und Morden an groß ist, das Demolieren von Kirchen, in denen der Wob Schnaps trinkt und revolutionäre Reden hält, — dies alles kann im Ausland nur das Gefühl erwecken, daß es ein Sprung ins Dunkle wäre, dem russischen Volke eine volle und uneingeschränkte Konstitution zu geben. Am meisten leiden unter diesen trostlosen Zuständen die gut liberalen Kreise Rußlands, an deren Vaterlandsliebe absolut kein Zweifel besteht.

Denn der russische Pöbel, berührt durch die revolutionäre Agitation zu den oben gekennzeichneten Ausschreitungen und Brutalitäten hinreißt, wüßt die freilichliche Ausgestaltung des innerrussischen Lebens auf Jahrzehnte zurück. Die gut liberalen Kreise Rußlands sehnen sich nach gesetzlich garantierter Freiheit des gesprochenen und geschriebenen Wortes, nach Versammlungs- und Koalitionsfreiheit, nach der Unantastbarkeit der Persönlichkeit.

Und was tut der russische Mob? Er läßt sich durch die von Revolutionären usurpierte Freiheit des gesprochenen und geschriebenen Wortes, er läßt sich durch die mit roher Gewalt erzwungene Versammlungsfreiheit zum Stehlen, zum Plündern, zum Verbrennen aufreizen! Die gut liberalen russischen Kreise sehnen sich nach Unantastbarkeit der Persönlichkeit, und der russische Mob jammert seinen revolutionären Führern „unterstützt“ diese Sehnsucht dadurch, daß ein Bomben- oder Revolverattentat das andere abblößt, angefangen von den Mitgliedern der Allerhöchsten Familie bis herunter auf den armen Gorobowoi, der für wenige Rubel seinen schweren und undankbaren Dienst tut! Unter diesen Verhältnissen ist die Einberufung der Volksvertretung, so beschränkt ihre Befugnisse in materielle und formeller Hinsicht zurzeit auch noch sind, dennoch ein großer Vertrauensbeweis, den unser Kaiserlicher Herr seinem Volke gegeben hat. Unserer Ansicht nach sollten deshalb die gut liberalen Kreise Rußlands, ehe sie die Unzulänglichkeit der Rechte der Reichsduma betonen, erst die Konstituierung dieser Duma abwarten. „An den Früchten erkennt man den Baum, — dies Wort gilt auch von der noch zukünftigen Tätigkeit der Gossudarstwenaja Duma!“

„Ils veulent être libres et ne savent pas être justes.“ An diesen Ausspruch, den einst Abbé Sieyès in die Konstituante hinausegeschleudert hat, wird man, schreibt die „St. Pet. Ztg.“, immer wieder beim Durchblättern der liberalen Presse erinnert; sie, die in ihren Leitartikeln immer wieder Gerechtigkeit predigt und für freie, unbefangene Beurteilung der Verhältnisse eintritt, kann in praxi doch nicht von alten Vorurteilen, von parteiischer Voreingenommen-

heit, von tendenziöser Ausbeutung von Meldungen lassen, namentlich wenn es sich um Deutschland handelt, sei es um Deutschland oder — das deutsche Element in den Ostseeprovinzen.

Wir haben schon mehrfach in letzter Zeit Anlaß gehabt, tendenziöse Schilderungen baltischer Verhältnisse in der liberalen Presse zurückzuweisen; heute müssen wir neue Beispiele für ihre ungerechte Parteilichkeit anführen.

Die „Ruffi“, die doch zweifellos über den direkt kosmopolitisch-revolutionären Charakter der sich in Kurland und Südlivland abspielenden Vorgänge orientiert ist, scheut sich nicht, ohne jeglichen Kommentar eine direkte Fälschung der tatsächlichen Lage und ihrer Ursachen aus dem obskuren Abendzettel „Wschernaja Gafeta“ abzuzeichnen und dadurch den großen „Ruffi“-Leserkreis vollständig falsch zu orientieren.

In diesem Artikel heißt es, nachdem erklärt worden ist, daß die Schuld an den Vorgängen keineswegs etwa die Sozialisten, noch die russische Regierung, sondern ausschließlich den baltischen Adel treffe, wörtlich weiter:

„Die deutschen Adligen haben ein Selbstverwaltungsprojekt für die Ostseeprovinzen mit verschiedenen Zusätzlichen Beschränkungen ausgearbeitet. Diese „Selbstverwaltung“ legt die Herrschaft über das Gebiet tatsächlich von neuem in die Hände der Deutschen. Ihr Projekt wurde von den Gouvernementsbehörden genehmigt und zur Bestätigung der Regierung vorgelegt. Da nun begannen die blutigen Unruhen unter den Bauern. Dem Volk konnten heutzutage die deutschen Kräfte natürlich nicht unbekannt bleiben, und so erhob es sich denn, um seine Rechte, die es sich durch jahrhundertelangen Sklavendienst, durch jahrhundertelange Geduld erworben hatte, vor neuen Untataten seiner Bedrücker, seiner ewigen Feinde — der Deutschen — zu schützen.“

Für die Entstehung dieser in Art und Umfang entsetzlichen Unordnungen darf man keineswegs die russische Administration verantwortlich machen. In den Ostseeprovinzen hat es niemals eine „russische Administration“ gegeben. Herren des Gebietes sind und werden noch lange bleiben die deutschen Kapitalisten — Grundbesitzer und Bürger. Die russischen Truppen und die Polizei sind bisher blinde Werkzeuge in den Händen der Deutschen gewesen. . . .“

Warum bringt die „Ruffi“ diese offenkundige tendenziöse-gemeine Auslassung? Sollte sie schließlich doch ganz im unklaren über die Ursachen und den Charakter der sich in den Ostseeprovinzen abspielenden Vorgänge sein?

2) Daß sie es nicht sein kann, beweist eine zweite Provinzialnotiz, worin die „Ruffi“ nach baltischen Blättern ausführlich über einzelne Vorgänge der letzten Zeit, so über eine „revolutionäre Versammlung“ in Kirken, die Ueberfälle auf Pastorate, die Vorgänge in Widriß usw. berichtet. Liegt im obengenannten Fall ihre Tendenzosität zum mindesten im Unterlassen der Kommentare, so hier im kurzen Kommentar, mit dem sie die obengeschilderten Vorgänge begleitet, und das da lautet: „Ueber den Stuß der lutherischen Geistlichkeit auf ihre lirkischen und estnischen Gemeinden kann man nur eine sehr geringe Meinung haben“, ein Kommentar, der es der wenige Zeilen vorher in der Einleitung zu den Tatsachen gemachten Bemerkung, daß es „sich in den Ostseeprovinzen um eine ernste und stürmische Bewegung handele“ gegenüber so behaglich-leichtfertigkeit ausnimmt, daß man dem Schreiber die Freude an seinem so ganz deplacierten Facit anmerkt.

3) Eine Notiz ist der „Ruffi“ leider entgangen, die dafür in der „Sslowo“ und den „Wsch. Wob.“ gebracht wird. Es handelt sich um eine Notiz der „New. Zsu.“, in der davon berichtet wird, daß ein Fürst liehen aus dem Doblenischen Kreise mit Kofaken auf den Straßen herumreitet und Besozipeden anhält, worauf mit viel Behagen erzählt wird, daß er einmal einen Grenzposten wirren, der sich nichts hatte zuschulden kommen lassen, versehenlich angehalten hat. Diese Notiz wird von der „Sslowo“ natürlich mit der Bemerkung „Einiges über die politische Tätigkeit der baltischen Edelleute“ eingeleitet, von der „Sslowo“, die gerade mehrfach indirekt sehr deutlich zu verstehen gegeben hat, daß sie über den Geist der Bewegung in Kurland sehr wohl unterrichtet ist. Aber an diese Bewegung, die einen Selbstschuß aller staatsbürgerlichen Elemente notwendig gemacht hat, einen „Polizeidienst“, der im Schutz der Kirchen und lokaler Elemente vor revolutionären Forben besteht, denkt man ja nicht, wenn man die gute Gelegenheit hat, seine slavisch-liberale Meinung dadurch zu betätigen, daß man durch eine kleine Notiz mit einem Schlag baltische Barone zu kompromittieren und seinem Abscheu vor der „Polizei“ Ausdruck zu geben suchen kann. . . .“

Soweit die Beispiele, die zum mindesten sprechende Symptome dafür sind, wie wenig ernst es den liberalen russischen Blättern eben noch darum zu tun ist, Verhältnisse und Zustände, die eben scheinbar abseits von der Strafe der sie beherrschenden Theorien liegen, objektiv und gerecht zu beurteilen.

Während sie gerade durch eine verständnisvolle Stellungnahme zu diesen Provinzen es gut machen könnten, was dort für Mitleid und Intoleranz genährt haben, sind sie — trotz ihres auf der ganzen Linie mannhaft aufgenommenen Kampfes gegen das Bureaokratensystem — gerade in bezug auf die Baltischen Provinzen, die in den letzten Jahrzehnten vielleicht die grellste Illustration für die Verderblichkeit dieses Systems geliefert haben, in der Gefahr, in den Fehler des alten Systems, in verständnislose Intoleranz und Ungerechtigkeit zu verfallen, sie, die doch, weil sie frei sein wollen, es verstehen müssen, gerecht zu sein.“

Witau. Ueber die Anwesenheit des Hofmeisters Batazzi berichtet die „Wsch. Ztg.“: Der Gehilfe des Ministers des Innern, Hofmeister Batazzi traf Montag nachmittag mit der Witau-Romnyer Bahn hier ein, wo er von den Vertretern der Militär- und Zivilbehörden und der Vertretung von Land und Stadt empfangen wurde. In seinem Absteigequartier Hotel Petersburg ließ sich der Ministergehilfe von der hiesigen Zustände Bericht erstatten, worauf er den Abend im Kurpauß verbrachte. Dienstag morgen unterzog er zuerst den Handels- und Kriegsbahnen einer Besichtigung, und begab sich um 2 Uhr mit einem Extrazuge der Witau-Painpothor Bahn nach Ragnangen, von wo er wiederum mit einem Extrazuge um 10 Uhr 40 M. nach Witau zurückkehrte, um sodann mit dem fahrplanmäßigen Nachzuge nach Witau abzureisen. Von Witau beabsichtigte Hofmeister Batazzi sich nach Winbau und Tadmum zu begeben.

Ueber einen Mord bringt die „Wsch. Z.“ folgenden Bericht vom 10. August c.: Gestern, um 11 Uhr abends, als der Konduktor der elektrischen Bahn, Schall, an der Endstation der Alexanderstraße die

Straße umlegte, wurden auf ihn von mehreren unbekannt Individuen 4 Revolverkugeln abgefeuert, unter denen er zusammenbrach. Im Krankenhaus geschaft, verstarb er gegen 1 Uhr nachts.

Zu der Mordtat wird der „Wsch. Zg.“ noch mitgeteilt, daß die Untersuchung bis jetzt keine anderen Motive zu dieser Tat hat ausfindig machen können als den Umstand, daß der Ermordete ein Vetter des seiner Zeit bei einer Demonstration auf dem Nordkirchhof erschossenen Gen darmen Genrich ist. Nordkirchhofe erschossenen Gen darmen Genrich ist. Nordkirchhof ist er wahrscheinlich in den vollkommen unbegründeten Verdacht, Spionage zu betreiben, geraten. Schall stand seit 5 Jahren im Dienst der Straßenbahngesellschaft und wurde allgemein als ein zuverlässiger, tüchtiger Beamter geschätzt. Er hinterläßt eine Witwe mit zwei kleinen Kindern in sehr bedrängter pekuniärer Lage.

Wie dasselbe Blatt berichtet, ist es gelungen, den mutmaßlichen Mörder des Gen darmenunteroffiziers Genrich, der bei der Beerdigung des Predneel auf dem Nordkirchhof erschossen wurde, in der Person eines 17jährigen Burschen zu ermitteln.

Die Leiche des durch Mordhand gefallenen Jurauchens Oberförsters von Siebert ist, wie die „Wsch. Zg.“ berichtet, nach Witau gebracht und auf dem Bahnbahnhof-Friedhofe beigesetzt worden.

Witau. Kaukasische Zustände, doch ohne die dazugehörige Romantik, scheinen sich auf dem flachen Lande einzubügeln. Wie der „Wsch. Zg.“ berichtet wird, ist nämlich in der Nacht von Sonntag auf Montag die Telegraphen-Station in Domesnäs von einer betrittenen Bande von 20 Mann umstellt und nach Geld und Waffen untersucht worden. Außerdem haben die Briganten es nicht verschmäht, den Ausseher auszuräumen.

Riga. Der Straßenbahnverkehr auf der Alexanderstraße wurde den Rigaer Blättern zufolge vorgestern nach kurzer, durch eine Störung der Stromleitung veranlaßter Stockung wieder aufgenommen und bis 8 Uhr abends fortgesetzt.

Auch gestern nahm der Verkehr auf der Alexanderstraße unter dem Schutz von Polizei und Militär, seinen ungestörten Fortgang.

Surjew (Dorpat). Die „Nordl. Zg.“ reproduziert eine Nachricht des „Richtl. Wsch.“, wonach unsere Universitätsbehörde durch eine Verfügung der oberen Behörde in die Zahl derjenigen Reichsboten des Reiches eingereiht worden ist, in welchen Personen, die durch ein gerichtliches Urteil der Polizeiaufsicht unterworfen sind, der Aufenthalt verboten ist.

Reval. Am vorletzten Freitag reiste, wie der „Rev. Beob.“ berichtet, der Herr Gouverneur Wirkl. Staatsrat Popuchin mit dem Nachmittagszuge von hier nach Kaibarten ab, um dem Herrn Ritterschafshauptmann Baron Dellingshausen in Rattenaak zu besuchen. Am Sonnabend kehrte Sr. Exzellenz wieder nach Reval zurück.

Das Statut der wieder zu eröffnenden Ritter- und Domschule ist, wie der „Rev. Beob.“ schreibt, im Anfang des Sommers von der Ritterschafshauptmannschaft ausgearbeitet und darauf vom Herrn Ritterschafshauptmann persönlich dem Herrn Minister der Volksaufklärung überreicht worden. In Petersburg soll es in einer Kommission unter dem Vorsitz des Ministers geprüft und sodann an den Reichstat zur Begutachtung gelangen. Wenn diese Arbeiten auch in kürzester Zeit in Angriff genommen werden sollten, so ist natürlich auf eine Eröffnung der Schule in diesem Herbst ebenso wenig zu rechnen, wie auf die der Landeschulen der Schweserprovinzen, da auch nach erfolgter Bestätigung die Beschaffung des für eine Schule nötigen Lehrpersonals Zeit erfordert. Trotzdem haben die Vorarbeiten nicht, und noch in diesen Tagen hat unter dem Vorsitz des Ritterschafshauptmanns eine Beratung über das Programm der Schule stattgefunden, wobei auf die Vorbereitung der Schüler zum Abiturienten-Examen in russischer Sprache besondere Rücksicht genommen wurde mußte.

Estland. In Sachen der Propriationsentschädigung bringt der „Rev. Beob.“ folgende Mitteilung:

„Wie wir erfahren, ist gestern die erste Rate der den Rittergutsbesitzern Estlands als Entschädigung für das aufgehobene Recht des Wannentweirkaufs in Krügen zukommenden Summe im Betrage von 35 Prozent der gesamten Entschädigung angewiesen worden. Die Rate, die etwa eine halbe Million Rubel ausmacht, kommt mit Abzug der von den Interessenten bewilligten Zuwendungen an verschiedene Wohltätigkeitsanstalten, wie die Estlandgesellschaft für Seiltesfranke aus dem Gouverneme Estland in Sewald, die Revaler Privatbank u. in diesen Tagen zur Auszahlung.“

Unterer Landwirtschaft, die durch die lange Dürre im Frühsommer nach vielen dürftigen Erntefahren in der Hoffnung auf einen besseren Ertrag von Weizen und Feldern in vielen Gegenden stark getäuscht worden ist, wird dieser lange erwartete Glanz für entmiete Einnahmen ein erwünschter Sulkurs sein.

St. Petersburg. Ueber die Verberlichung des 6. August hat, wie die „Wsch. Wob.“ berichten, das stellv. Stadthaupt mit dem Stadtverordnetenvorsitzer eine längere Besprechung gehabt, als deren Resultat sich die Verurteilung einer privaten und geheimen Konferenz der Stadtverordneten ergeben hat. Die von der Mehrheit dieser Konferenz angenommenen Vorschläge sollen der öffentlichen Sitzung der Duma am 10. August c. vorgelegt werden.

Zum erwarteten Amnestieerlaß hört die „Ruffi“, daß er in den nächsten Tagen erfolgen soll. Er wird sich nur auf wenige Personen beziehen, hauptsächlich diejenigen, die auf administrativem Wege bestraft worden sind, während die vom Gericht Abgerichteten nicht begnadigt werden sollen.

Wie die „Wsch. Wob.“ erfahren haben wollen, soll Minister des Innern Generalmajor Trepow werden.

Ein Gesetz über Pressefreiheit soll, wie dasselbe Blatt meldet, in Wäde zu erwarten sein und zwar soll die Robekofische Kommission ein solches bereits im September zur Bestätigung vorstellen.

Der Schah von Persien wird, der „St. Pet. Ztg.“ zufolge, aus Petersburg über Moskau nach dem Kaukasus reisen. Der Schah trifft am 19. August hier ein.

Prof. Joego von Mantuffel hat, dem „Reg. Anz.“ zufolge, am 2. August das Glück, sich Ihrer Majestät der Herrin und Kaiserin Maria Feodorowna vorzustellen.

Der amerikanische Gesandte war am 8. August infolge einer vom Präsidenten Roosevelt erhaltenen kryptischen Depesche nach Peterhof hinausgefahren. (Row. W.)

